

Beitragsordnung SV Westfalen 23 Hagen e.V.

Stand: 23.02.2026

§ 1 Grundsatz

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 8, Absatz 2 der Satzung in der Fassung vom 23.02.2025

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von dem Gesamtvorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr beschließen.
- 2) Die festgesetzten Beiträge werden mit dem Beschluss erhoben. Die Beiträge werden jedes 2. Jahr neu beschlossen. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Interessierte Personen, die eine Mitgliedschaft im SV Westfalen 23 Hagen e.V. ernsthaft erwägen, können vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands bis zu zwei Wochen lang kostenlos an geleiteten Übungsgruppen teilnehmen (Probetraining).
- 2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied muss in Schriftform beantragt werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterzeichnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Termin, falls der Vorstand den Aufnahmeantrag annimmt.
- 3) Der Vorstand legt durch ein Antragsformular fest, welche persönlichen Angaben gemacht werden müssen.
- 4) Zusammen mit dem Aufnahmeantrag muss ein SEPA-Mandat erteilt werden, das den Verein im Falle der Aufnahmen als Mitglied zum Einzug aller Mitgliedsbeiträge und eventueller Gebühren, Aufnahmegebühr (wenn beschlossen), verauslagte Gebühren für Lizenzen u. ä., ermächtigt.
- 5) Für die Neuaufnahme eines Vereinsmitglieds wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben (wenn beschlossen). Tritt ein Mitglied nach einer Kündigung wieder in den Verein ein, wird erneut die Aufnahmegebühr fällig.
- 6) In der Zeit bis zur Bestätigung bzw. Ablehnung eines eingereichten Aufnahmeantrags darf der Antragsteller die Trainingsangebote des SV Westfalen 23 Hagen e.V. bereits in dem Umfang nutzen, wie es der beantragten Mitgliedschaft entspricht.

§ 4 Das Ende der Mitgliedschaft wird durch die Satzung geregelt.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Jede Kündigung wird in Textform bestätigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- 1) Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, zahlen für den Zeitraum, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr (wenn beschlossen).
- 2) (1) Personen, die den Verein regelmäßig und nur aktiv als Helfer (z.B. Kampfrichter) unterstützen, jedoch nicht an den Trainingszeiten teilnehmen, können durch Beschluss des Vorstands von der Beitragspflicht befreit werden.
(2) Die Befreiung gilt ausschließlich für den Mitgliedsbeitrag und berührt nicht die einmalige Aufnahmegebühr, sofern diese erhoben wird.
(3) Die Art und der Umfang der Helfertätigkeit sind durch den Vorstand zu prüfen und zu dokumentieren.
- 3) Für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages wird nicht zwischen passiven Mitgliedern und aktiven Mitgliedern unterschieden.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft, dem Stadtsportbund Hagen e.V. (SSB) und die GEMA in Höhe der vom Landessportbunde Nordrhein-Westfalen e.V. festgelegten Sätze.
- 5) Für zusätzliche Angebote, Sonderveranstaltungen, Kursen oder ähnliches des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
- 6) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Die Mitglieder werden für die Bemessung des Mitgliedsbeitrags in folgende Gruppen aufgeteilt:
- 7) Die Höhe der Beiträge und Gebühren Stand: (01.01.2017):

<u>Mitgliedsform</u>	<u>Beitragshöhe pro Jahr in EUR</u>
Erwachsene ab 18 Jahre	84,00 €
Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre	72,00 €
Familien*, Jugendliche bis einschl. 17 Jahre	156,00 €
Jedes weitere Kind bis einschl. 17 Jahre	42,00€
Studenten	42,00 €
Ehrenmitglieder	0,00 €
einmalige Aufnahmegebühr	0,00 €

*Familien 2 Erwachsene und 2 Kinder

- 8) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE15ZZZ00000769200 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) eingezogen. Jährliche Zahlweise bis zum 01. März. Treten Vereinsmitglieder im laufenden Kalenderjahr ein, wird der anteilmäßige Mitgliedsbeitrag zum 01. Juni und 01. Oktober eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Die Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftverfahren endet automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft.
- 9) Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- 10) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Bei Rück-Lastschriften

mangels Deckung oder erloschenem Konto werden die uns belasteten Bankgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,00 erhoben. Falls zwei aufeinanderfolgende Zahlungen angemahnt wurden und bei der zweiten Mahnung ein Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen besteht, so wird in der zweiten Mahnung auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste gem. §8 Abs. 6 der Vereinssatzung hingewiesen. Sollte der angemahnte Betrag dann nicht innerhalb von 21 Tagen vollständig bezahlt werden, so ist der Vorstand ermächtigt, das Mitglied ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Mitgliederliste des Vereins zu streichen. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

- 11) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 1. Monat, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig, inkl. dem Monat des Eintritts, bis zum Jahresende berechnet.
- 12) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinskonto Kreditinstitut:

Sparkasse an Volme und Ruhr, IBAN: DE85 4505 0001 0100 0414 26 Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Mitgliedschaft in anderen Schwimmvereinen

Mitgliedschaften in anderen Schwimmvereinen bleiben ohne Einfluss auf die Mitgliedschaft im SV Westfalen 23 Hagen e.V. Gleiches gilt im Falle der Zuordnung von Start-, Wertungsrichter- und anderen Lizenzen zu anderen Schwimmvereinen.